

Stand: 10.07.2026 11:30:07

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12818

"Keine staatliche Steuerung digitaler Informationsströme – Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Nutzerwahlfreiheit in sozialen Netzwerken schützen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12818 vom 09.07.2026



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Keine staatliche Steuerung digitaler Informationsströme – Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Nutzerwahlfreiheit in sozialen Netzwerken schützen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Länder- und Bundesebene dafür einzusetzen, dass

- im geplanten Digitale Medien-Staatsvertrag keine Pflicht zur algorithmischen Bevorzugung staatlich ausgewählter oder von Landesmedienanstalten zertifizierter sogenannter Public-Value-Medien in sozialen Netzwerken verankert wird,
- soziale Netzwerke nicht verpflichtet werden, einzelne Artikel, Videos, Beiträge oder sonstige Inhalte aufgrund eines staatlich oder staatsnah vergebenen Public-Value-Status bevorzugt in Feeds, Suchergebnissen, Empfehlungssystemen oder sonstigen digitalen Benutzeroberflächen auszuspielen,
- Landesmedienanstalten keine Befugnis erhalten, mittelbar oder unmittelbar darüber zu entscheiden, welche Medieninhalte in sozialen Netzwerken als besonders „verlässlich“, „öffentlich wertvoll“ oder bevorzugt sichtbar einzustufen sind,
- Medienaufsicht auf rechtsstaatlich klar bestimmte Aufgaben wie die Durchsetzung geltenden Rechts, Transparenzpflichten und den Schutz vor strafbaren Inhalten beschränkt bleibt und nicht zu einem Instrument politischer oder redaktioneller Inhaltslenkung ausgebaut wird,
- Nutzer sozialer Netzwerke umfassende Wahlfreiheit über Sortierung, Personalisierung und Filter ihrer Feeds erhalten und Empfehlungsmechanismen transparent, nachvollziehbar und individuell deaktivierbar ausgestaltet werden,
- ein Entwurf des Digitale Medien-Staatsvertrags, soweit er Regelungen zu sozialen Netzwerken, Empfehlungsalgorithmen, Public-Value-Angeboten, Auffindbarkeit, Sichtbarkeit oder vergleichbaren Mechanismen enthält, vor einer Beschlussfassung vollständig veröffentlicht, parlamentarisch beraten und insbesondere auf seine Folgen für Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Wettbewerb, alternative Medien, neue Medienanbieter sowie oppositionelle und regierungskritische Stimmen geprüft wird.

Begründung:

Die Freiheit der Meinungsbildung setzt voraus, dass Bürger zwischen unterschiedlichen Informationsquellen selbstbestimmt wählen können. Der Staat darf nicht offen oder verdeckt festlegen, welche Medienangebote als besonders „verlässlich“ gelten und deshalb bevorzugt sichtbar gemacht werden. Eine solche Auswahl würde den Staat aus der Rolle eines Garanten freier Kommunikation in die Rolle eines Lenkers digitaler Informationsströme verschieben.

Nach dem geltenden Medienstaatsvertrag bestimmen die Landesmedienanstalten bereits sogenannte Public-Value-Angebote. Diese Angebote sollen auf

Benutzeroberflächen leicht auffindbar sein. Damit besteht schon heute ein gesetzlicher Mechanismus, durch den bestimmte Medienangebote aufgrund eines behördlich geregelten Verfahrens privilegiert sichtbar gemacht werden. Nach den Eckpunkten der Länder zum Digitale Medien-Staatsvertrag soll die Medienordnung nun ausdrücklich auch an soziale Netzwerke, digitale Plattformen, künstliche Intelligenz und neue Kommunikationsräume angepasst werden. Dabei ist auch von der Stärkung der Auffindbarkeit und Sichtbarkeit verlässlicher Inhalte die Rede.

Damit besteht die Gefahr, dass das Public-Value-Prinzip von der bisherigen Auffindbarkeit ganzer Medienangebote auf Benutzeroberflächen in Richtung sozialer Netzwerke, Empfehlungsmechanismen und algorithmischer Sichtbarkeit ausgeweitet wird. Dann ginge es nicht mehr lediglich um die Platzierung von Apps oder Medienangeboten auf Smart-TVs, Plattformen oder sonstigen Benutzeroberflächen, sondern um die technische Gewichtung einzelner Inhalte in den Informationsströmen der Nutzer. Gerade Empfehlungsalgorithmen entscheiden heute maßgeblich darüber, welche Beiträge Reichweite erhalten und welche Inhalte faktisch unsichtbar bleiben. Eine gesetzlich angeordnete Bevorzugung staatlich ausgewählter Medieninhalte wäre deshalb ein erheblicher Eingriff in die digitale Meinungsbildung. Sie wirkte nicht wie ein offenes Verbot, sondern wie eine verdeckte Reichweitenlenkung.

Besonders problematisch ist, dass Begriffe wie „verlässlich“, „Public Value“, „gesellschaftlicher Mehrwert“ oder „journalistische Sorgfalt“ keine vollständig neutralen und eindeutig messbaren Kategorien sind. Sie eröffnen erhebliche politische Bewertungsspielräume. Wenn staatliche oder staatsnahe Aufsichtsstrukturen darüber entscheiden, welche Medien bevorzugt in sozialen Netzwerken erscheinen sollen, entsteht zwangsläufig die Gefahr einer institutionellen Benachteiligung privater, alternativer, neuer, oppositioneller oder regierungskritischer Medienanbieter. Pressefreiheit bedeutet jedoch nicht die privilegierte Sichtbarkeit politisch erwünschter Medien, sondern Wettbewerb, Pluralität und gleiche Chancen im publizistischen Raum.

Eine freiheitliche Medienordnung verlangt nicht staatlich definierte Vertrauensmedien, sondern Transparenz, Rechtsstaatlichkeit und Nutzerautonomie. Nutzer müssen erkennen können, ob und wie Plattformen ihre Informationsauswahl durch Algorithmen beeinflussen. Ebenso müssen sie selbst entscheiden können, welche Filter, Sortierungen und Personalisierungen sie akzeptieren. Ein Transparenzgebot für die Wirkung von Algorithmen stärkt die digitale Selbstbestimmung der Bürger, ohne staatliche Inhaltslenkung einzuführen.

Ein Ausbau des Public-Value-Prinzips auf soziale Netzwerke, Feeds, Suchergebnisse oder Empfehlungssysteme würde dagegen den gegenteiligen Weg einschlagen. Statt dem Bürger mehr Kontrolle über seine Informationsumgebung zu geben, würden staatliche Stellen und Medienaufsichten mittelbar bestimmen, welche Inhalte häufiger sichtbar werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Staatsferne der Medien, gefährdet den publizistischen Wettbewerb und schwächt das Vertrauen in eine freie, offene und plurale Öffentlichkeit.

Die Staatsregierung muss sich daher entschieden gegen jede Form staatlich verordneter algorithmischer Bevorzugung stellen. Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Informationsfreiheit werden nicht dadurch geschützt, dass Behörden „verlässliche“ Medien auswählen, sondern dadurch, dass Bürger frei, transparent und selbstbestimmt zwischen unterschiedlichen Quellen wählen können. Der Digitale Medien-Staatsvertrag darf nicht zu einem Instrument verdeckter digitaler Meinungslenkung werden.